

GERATAL-ANZEIGER

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

- mit amtlichem und nichtamtlichem Teil -

- mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden -

Mitgliedsgemeinden:

Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß

Der „Geratal-Anzeiger“ erscheint in der Regel 14täglich und wird kostenlos an alle Haushalte der VG „Geratal“ verteilt.

28. Jahrgang

Freitag, den 8. September 2017

Nr. 18 / 36. Woche

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 12.09.2017

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 22.09.2017

Tag des offenen Denkmals am 10. September 2017

Thema: „Macht und Pracht“

Angelroda

Heimatstube: Hauptstraße 23 / 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

Kirche: Hauptstraße 28 / 11:30 Uhr bis 17:30 Uhr



Geraberg

Braunsteinmühle: Gehlberger Str. 27 / 10:00 - 17:00 Uhr
musik. Unterhaltung, für Speisen und Getränke ist gesorgt

Kunst & Gut, Fachwerkhaus mit Funktionsscheune

Arnstädter Str. 33,

09.09.: 12:00 - 17:00 Uhr

10.09.: 12:00 - 17:00 Uhr



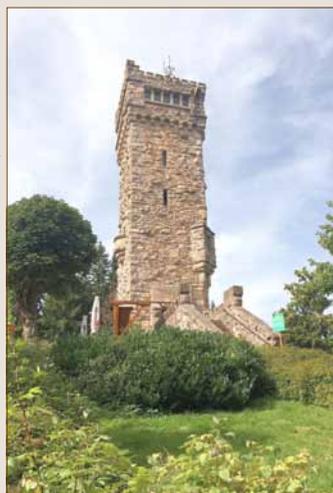
Elgersburg

Kirche: Steigerstraße 5 /
10:00 - 16:00 Uhr

Schloss: Burgstr. 3,
Schlossführung: 10:30 Uhr
Massemühle: Hauptstr. 17 /
10:00 - 17:00 Uhr
Kaffee, Kuchen und
Bratwurst stehen ebenfalls
auf dem Programm.

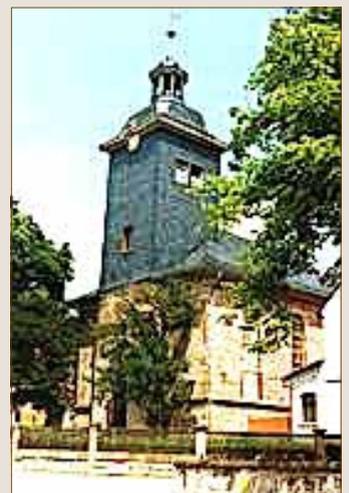
Ofenmuseum: Jägerstr. 12
09.09.: 10:00 - 19:00 Uhr
10.09.: 10:00 - 18:00 Uhr

**Hohe Warte,
Carl-Eduard-Turm:**
10:00 - 17:00 Uhr

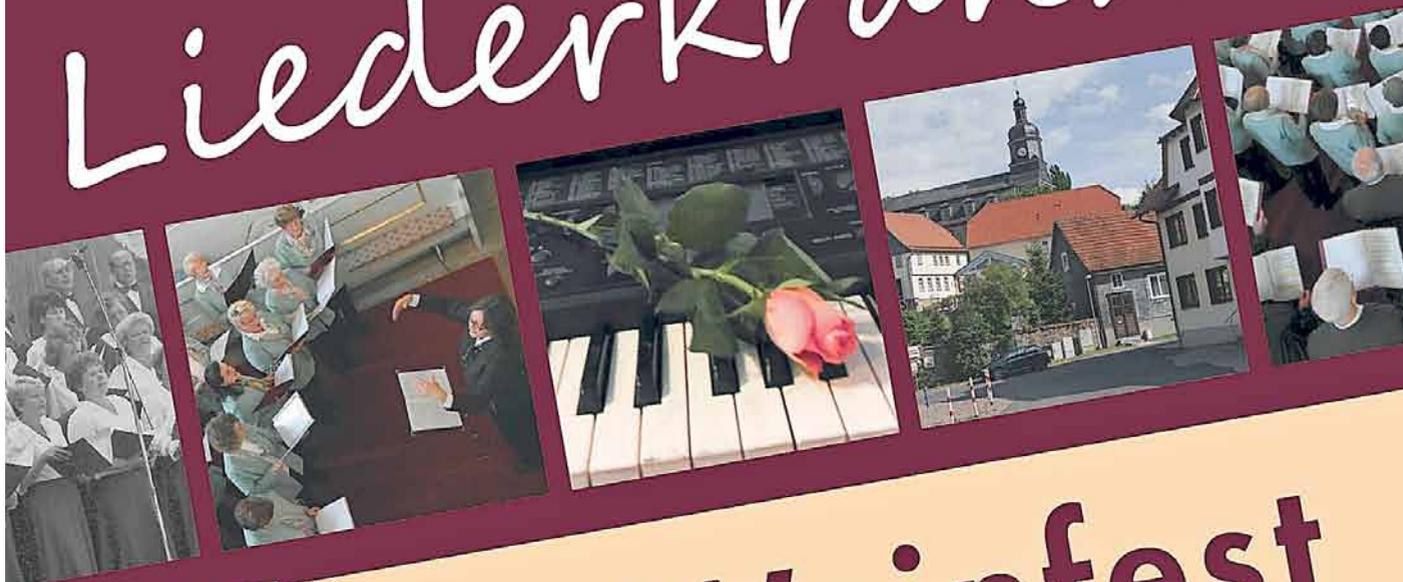


Neusiß

Kirche: Dorfstraße,
10:00 - 16:00 Uhr
Hist. Steinbrunnen:
Ortslage



Liederkranz



2. Weinfest

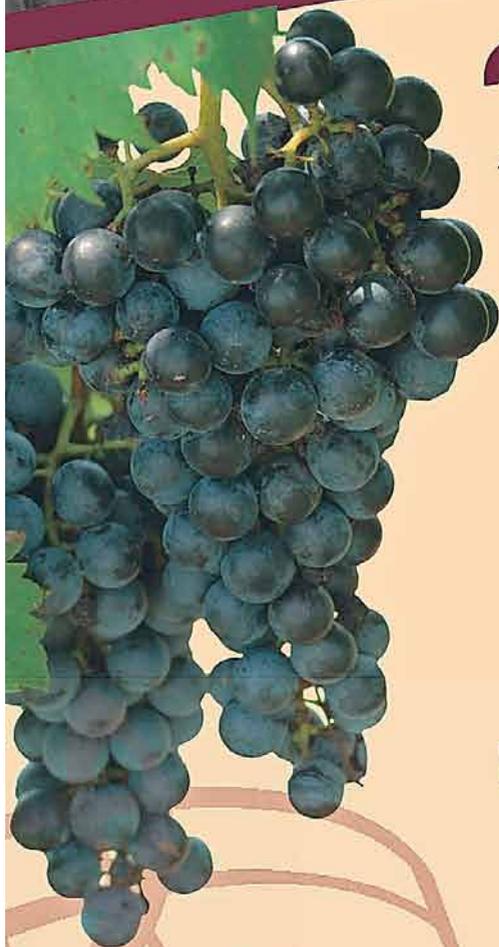
24.9. 2017 16 Uhr

in der Kleinen Geratalhalle

mit Chorgesang

und Showtanz

Einlass 15 Uhr | Eintritt frei
mit Weinausschank,
Kaffee und Kuchen



Geraberg e.V.

Bekanntmachungen - amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Erneute Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

bringt weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten

Seit dem 01.01.2013 befindet sich das Schornsteinfegerhandwerk nach dem vollständigen Inkrafttreten des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHwG) im freien Wettbewerb. Damit verbunden war eine der größten Umstellungen im Schornsteinfegerwesen.

Das neue Schornsteinfegerrecht brachte mehr Freiheiten, aber auch mehr Verantwortung für die Eigentümer von Feuerstätten. Seit dem 22.07.2017 ist nun eine erneute Änderung des SchfHwG in Kraft. Neben einigen Klarstellungen enthält das SchfHwG weitere Pflichten für die Eigentümer von Feuerstätten. Die Neuregelung verpflichtet den neuen Eigentümer den Eigentumswechsel am Grundstück oder an einem Raum dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mitzuteilen. Die Mitteilung hat unverzüglich nach Eigentumsübergang unter Angabe des Namens und der Anschrift des neuen Eigentümers schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.

Die Mitteilung ermöglicht dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger das Kkehrbuch zu aktualisieren und die Einhaltung des Schornsteinfegerrechts durch den neuen Eigentümer zu überwachen.

Ein Unterlassen dieser neuen Handlungspflicht kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden. Dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind durch die Eigentümer Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlage, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme sowie die dauerhafte Stilllegung einerkehr- und überprüfungspflichtigen Anlage unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Unterbleiben Mitteilungen über Änderungen ankehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen, der Einbau neuer Anlagen und Inbetriebnahme kann dies ebenfalls mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden.

Weiterhin hat jeder bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger persönlich zweimal während des Zeitraums seiner Bestellung sämtliche Anlagen in den Gebäuden seines Bezirks zu besichtigen, in denen Arbeiten durchzuführen sind.

Neu geregelt ist, dass die Feuerstättenschau frühestens drei Jahre und spätestens fünf Jahre nach der letzten Feuerstättenschau durchgeführt werden darf.

Nach der Feuerstättenschau hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auch weiterhin unverzüglich gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ergeht schriftlich oder elektronisch. Er beinhaltet die Schornsteinfegerarbeiten, die durchzuführen sind, die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr und den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten. Die Fristen werden durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach pflichtgemäßem Ermessen, insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit, bestimmt.

Unabhängig davon ist ein Feuerstättenbescheid auf Grundlage der Kkehrbuchdaten zu ändern, wenn sich diekehr- und Überprüfungsintervalle ändern oder fürkehr- und überprüfungspflichtige Anlagen, für die bislang kein Feuerstättenbescheid ausgestellt wurde, zu erstellen. Auch unverzüglich nach einer Bauabnahme ist ein Feuerstättenbescheid zu erlassen.

Der Feuerstättenbescheid ist ein wichtiges Dokument, dass von den Eigentümern sorgfältig aufzubewahren ist.

Zu beachten ist auch, dass ein Widerspruch gegen einen Feuerstättenbescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Das bedeutet, dass die Schornsteinfegerarbeiten trotz eingelegten Widerspruch durchgeführt werden müssen.

Die Durchführung der Feuerstättenschau ist vom Eigentümer oder Besitzer zu gestatten und zu dulden.

Der Termin der Feuerstättenschau ist durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger spätestens fünf Werktagen vor der Durchführung anzukündigen, soweit nicht die Eigentümer des Grundstücks oder der Räume oder deren Beauftragter auf die Ankündigung verzichten.

Wird der Zutritt nicht gestattet, ist vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt eine gebührenpflichtige Duldungsverfügung zu erlassen.

Mit der Duldungsverfügung werden Eigentümer und Besitzer verpflichtet kurzfristig die Feuerstättenschau durchführen zu lassen. Sollte auch die Duldungsverfügung keine Beachtung finden, ist das Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (unmittelbarer Zwang) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers oder Besitzers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Maßnahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer als Verursacher zu tragen.

Ein Verstoß gegen die Duldungspflicht kann zudem mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 5000,00 Euro geahndet werden. Auch weiterhin gilt, dass jeder Eigentümer eines Grundstücks oder Raumes verpflichtet ist die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten fristgerecht zu veranlassen.

Einerseits besteht für den Eigentümer die Möglichkeit den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger weiterhin zu beauftragen diese Arbeiten auszuführen. Andererseits wird dem Eigentümer auch weiterhin das Rechts eingeräumt, sich eines anderen zugelassenen Schornsteinfegerbetriebes zu bedienen.

Alle zugelassenen Schornsteinfeger sind im Schornsteinfegerregister beim Bundesamt für Wirtschafts- und Ausfuhrkontrolle unter der Internet-Adresse www.bafa.de erfasst.

Die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten ist gegenüber dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nachzuweisen.

Das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und die Bescheinigungen sind dem Eigentümer zu übergeben oder in dessen Auftrag an den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu übermitteln. Die Pflicht zur Erbringung des Nachweises bleibt jedoch beim Eigentümer. Der Nachweis ist erbracht, wenn diesem das vom ausführenden Schornsteinfegerbetrieb auszufüllende Formblatt und vorgesehene Bescheinigungen innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag, bis zu dem die Schornsteinfegerarbeiten spätestens durchzuführen waren, zugegangen sind.

Auf die Frist wird im Feuerstättenbescheid hingewiesen.

Für den Fall, dass eine im Feuerstättenbescheid gesetzte Frist verstrichen ist und der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger keinen Nachweis über die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erhalten hat, wird vom Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt ein gebührenpflichtiger Zweitbescheid erlassen.

Mit dem Zweitbescheid wird der Eigentümer verpflichtet kurzfristig die versäumten Schornsteinfegerarbeiten nachholen zu lassen und darüber den Nachweis zu erbringen. Dabei ist es dem Eigentümer wieder freigestellt, welchen Schornsteinfegerbetrieb er beauftragt.

Sollte auch der Zweitbescheid keine Beachtung finden, ist die Behörde verpflichtet die Arbeiten im Rahmen der zwangsweisen Durchführung im Beisein der Behörde (Ersatzvornahme) durchführen zu lassen.

Hierbei werden an einem festzusetzenden Termin in An-, aber auch in Abwesenheit des Eigentümers durch den von der Behörde beauftragten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Arbeiten durchgeführt. Notfalls wird das Gebäude dann auch zwangsweise geöffnet. Alle sich aus dieser Ersatzvornahme ergebenden nicht unerheblichen Kosten hat der Eigentümer zu tragen.

Zusätzlich können wegen Verstößen gegen die Eigentümerpflichten Bußgelder bis zu 5000,00 Euro erlassen werden.

Eine erneute Änderung des SchfHwG war für die Verbesserung der Erhaltung der Feuersicherheit (Betriebs- und Brandsicherheit) von Feuerstätten und Abgasanlagen für feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe erforderlich.

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger oder an die zuständige Sachbearbeiterin der Unteren Gewerbebehörde, Frau Schmidt, unter 03628/738-557.

Untere Gewerbebehörde

Verkehrs-, Gewerbe- und Ordnungsamt

Gemeinde Angelroda

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Angelroda bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der **Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 23, 99338 Angelroda** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21. August 2017 bis 03. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Sitzungszimmer** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geraberg, den 29. August 2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Gemeinde Elgersburg

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Elgersburg bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in der **Schule Elgersburg, Lindenplatz 5, 98716 Elgersburg** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21. August 2017 bis 03. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Sitzungszimmer** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geraberg, den 29. August 2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Gemeinde Geraberg

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Geraberg ist in folgende **zwei** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Raum, Straße, Hausnummer, Ort)
01	Am Breiten Weg, Am Lahnaer Platz, Arnstädter Straße, Auf dem Sande, Auf der Heide, Bahnhofstraße, Brauhausgasse, Elgersburger Gasse, Gartenstraße, Geschwendaer Gasse, Hammeggasse, Im Stocken, Körnbachstraße, Mühlgraben, Ohrdruffer Straße, Papiermühlenweg, Plan, Promenadenweg, Sandstraße, Schillerstraße, Schulstraße, Talstraße, Waldstraße, Weide, Wiesenweg, Zum Hirtenberg	Schieferschule, Ohrdruffer Straße 29, 98716 Geraberg

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Raum, Straße, Hausnummer, Ort)
02	Am Morbacher Park, Bergstraße, Dr.-Mohr-Straße, Feldstraße, Gehlberger Straße, Geraer Straße, Geschwendaer Straße, Gewerbepark, Industrie-straße, Jüchnitz, Steintal, Theodor-Neubauer-Straße, Werner-Seelenbinder-Straße, Zum Steingraben	Haus der Musik, Geschwendaer Str. 2, 98716 Geraberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21. August 2017 bis 03. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Geraberg, Sitzungszimmer zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00

Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geraberg, den 29. August 2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Dorferneuerung in der Gemeinde Geraberg



Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,

bereits zum 2. Mal seit 2008 kann sich die Gemeinde Geraberg über die Anerkennung als Förderschwerpunkt im Dorferneuerungsprogramm des Freistaats Thüringen freuen.

Mit dem Jahr 2015 befindet sich die Gemeinde Geraberg also wieder im Programm zur Erneuerung, Entwicklung und Belebung dörflicher Strukturen. Bis zum Jahre 2020 können durch die Gemeinde und die Bürger Anträge gestellt werden, um u.a. dörfliche Anlagen und Gebäude im Sinne der durch das Flurneuordnungsamt vorgegebenen gestalterischen Kriterien zu rekonstruieren, umzunutzen und mit neuem Leben zu erfüllen.

Für die Bürger geht es vor allem um notwendige Reparaturen an ihren Wohngebäuden, aber auch um Umnutzungen von ehemals landwirtschaftlich genutzten Gebäuden wie Scheunen oder früheren Ställen.

Mit einem Fördersatz von 35 % der Investitionssumme können Sie beispielsweise an ortsbildprägenden Gebäuden Erneuerungen und Rekonstruktionen an Fassaden, an Fenstern, an Dächern, an Sichtfachwerken, aber auch an Vordächern, Natursteinsockeln oder Natursteinmauern sowie an Außentüren, Hof-toren und Zufahrten durchführen.

Gestalterische Kriterien beziehen sich vorrangig auf die Auswahl dorfgerechter Materialien, die zum Gebäude, seiner Architektur und seiner künftigen Nutzung passen müssen, auch um eine einmalige Identität des Gebäudes im Zusammenhang mit der restlichen Dorfbebauung herzustellen. Nicht jedes Gebäude ist förderfähig!

Die Gemeinde hat mit dem betreuenden Planungsbüro für Landschaftsgestaltung Karsten Schellenberg aus Wildenspring, einen Beratervertrag zu gestalterischen Fragen abgeschlossen.

Bei Interesse an einer finanziellen Unterstützung Ihrer privaten Bauvorhaben, sollten Sie unter Zuhilfenahme des Planungsbüros einen Förderantrag beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha bis zum 15.01.2018 und der zwei folgenden Jahre stellen. Das Planungsbüro berät Sie in gestalterischen Fragen, prüft die Geeignetheit Ihres Gebäudes für eine Förderung und füllt mit Ihnen zusammen den einzureichenden Förderantrag aus.

Bei Interesse kontaktieren Sie bitte eine der nachfolgend genannten Telefonnummern. Nach Absprache wird es einen gemeinsamen Besichtigungs- und Beratungstermin geben. Die Be-

ratung, Unterstützung beim Ausfüllen des Förderantrags sowie die bauliche Betreuung und Abrechnung der Fördermaßnahme ist für Sie kostenfrei.

Ansprechpartner:

- VG Geratal, Herr Koellmer, Telefon 03677/794334
- Büro Schellenberg Landschaftsgestaltung, Karsten Schellenberg, Telefon 036781/25814 oder 0152/52198332

Gemeinde Martinroda

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Martinroda bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im Kultursaal, Marienstraße 2, 98693 Martinroda eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21. August 2017 bis 03. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der **Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Sitzungszimmer** zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geraberg, den 29. August 2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Gemeinde Neusiß

Anlage 27

(zu § 48 Abs. 1 BWO)

Wahlbekanntmachung

1.

Am **24. September 2017** findet die **Wahl zum 19. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2.

Die Gemeinde Neusiß bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im **Kulturraum, Dorfstraße 19, 99338 Neusiß** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **21. August 2017 bis 03. September 2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Sitzungszimmer zusammen.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Geraberg, den 29. August 2017

Die Gemeindebehörde

Verwaltungsgemeinschaft Geratal

Bekanntmachung der Ergebnisse zur Gemeinderatssitzung

der Gemeinde Neusiß vom 17.08.2017

- von 6 stimmberechtigten Mitgliedern des Gemeinderates sind 5 anwesend -

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die auf der Einladung aufgeführte Tagesordnung zur Gemeinderatssitzung am 17.08.2017 (öffentlicher Teil).

Beschluss-Nr.: 23/2017

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt den Wortlaut des Protokolls zur Gemeinderatssitzung vom 18.05.2017 (öffentlicher Teil) gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Beschluss-Nr.: 24/2017

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Veröffentlichung nichtöffentlicher Beschlüsse nach Wegfall der Geheimhaltungsgründe:

Gemeinderatssitzung vom 17.08.2017

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die Auftragsvergabe Mengenmehrung Bauausführung Radweg Angelroda - Neusiß an die Firma Schramm Tiefbau, 98704 Wolfsberg, OT Gräfinau-Angstedt, In den Langen Lehden 12, zu einem Angebotspreis von brutto 18.839,72 EUR.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt eine damit zusammenhängende überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 4.850,95 EUR in der Haushaltsstelle 2.7800.940000 (Ländlicher Wegebau Neusiß - Angelroda). Die Deckung erfolgt durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 2.7800.940100 (Waldwegebau Frankental Plau) in gleicher Höhe.

Beschluss-Nr.: 27/2017Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt die Auftragsvergabe Waldwegebau - Zierautalweg an die Firma Schramm Tiefbau, 98704 Wolfsberg, OT Gräfinau-Angstedt, In den Langen Lehden 12, zu einem Angebotspreis von brutto 36.741,25 EUR.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neusiß beschließt eine damit zusammenhängende außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 36.741,25 EUR in der Haushaltsstelle 2.7800.940200 (Forstlicher Wegebau Zierautalweg). Die Deckung erfolgt durch:

- Mehreinnahmen in Höhe von **22.845,03 EUR** in der Haushaltsstelle 2.7800.361200 (FM Forstlicher Wegebau Zierautalweg) sowie
- Minderausgaben in Höhe von **13.896,22 EUR** in der Haushaltsstelle 2.7800.940100 (Waldwegebau Frankental Plau).

Beschluss-Nr.: 28/2017Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Hühn
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teiles

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Veranstaltungen

Ferienspiele in den Herbstferien

Wann: vom 04.10.17 bis 13.10.17 jeweils 9.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Wer: ab 8 Jahre

Treffpunkt: 9.00 Uhr bis 9.30 Uhr im Jugendzentrum Gräfenroda

(Treffpunkte für den 05.10.; 07.10. und 12.10. werden extra bekanntgegeben!)

**Jeden Tag kostenloses Langschläfer-Frühstück
zwischen 9.00 Uhr und 9.30 Uhr!**

Programm:

- 04.10.17 **Teilnahme beim Sportfest Kinder für Kinder** in Ilmenau (Ilmsporthalle)
- 05.10.17 **Busfahrt zum Baumkronenpfad** im Naturpark Hainich und Besuch des Bärenparks in Worbis
- 06.10.17 **Volleyballturnier** in der Turnhalle Gräfenroda
- 07.10. -
- 09.10.17 **Busfahrt ins Disneyland Paris mit Übernachtung und Stadtrundfahrt in Paris**
(Anmeldung und Anzahlung erforderlich, nur noch Restplätze frei)
- 09.10.17 **Besuch des Maxxis Spieleparadies** in Emleben

10.10.17

11.10.17

12.10.-

13.10.17

**Fahrt ins Hallenbad Arnstadt
Playstationturnier im Jugendzentrum**

Fahrt zum Tropical Island mit Übernachtung in Zelten und Stadtrundfahrt in Berlin
(Anmeldung und Anzahlung erforderlich!)

Zu den Ferienspielangeboten in Gräfenroda besteht eine Fahrmöglichkeit von allen Geratalorten (nach Absprache). Die Kinder werden auch wieder heimgefahren.

Zu den Veranstaltungen ist ein Unkostenbeitrag bzw. Fahrgeld zu entrichten.

Genauere Informationen beim Jugendpfleger Steffen Fischer unter Tel. 0160 8000575.

Berichte und Fotoserien über Veranstaltungen und Ferienspiele der letzten Jahre auf www.gerataljugend.de

Die Jugendseite wird zur Zeit von Alexander Mischorr aus Martinroda betreut. Mitsreiter werden gesucht!

Veranstaltungsplan des Frauen- und Familienzentrums

11.09.2017 - 15.09.2017

gefördert durch den Europäischen Sozialfond

Dienstag, 12.09.2017

Gedächtnistraining

Treffpunkt: 13.00 Uhr

FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 13.09.2017

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr,

Anglerheim, Geraberg

Mittwoch, 13.09.2017

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr, FFZ

Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 14.09.2017

Fahrt nach Jena - Botanischer Garten

Wir bitten um Voranmeldung!

Treffpunkt: ab 09.00 Uhr, FFZ,

Arnstädter Str. 4, Elgersburg

18.09.2017 - 22.09.2017

Dienstag, 19.09.2017

Handarbeitsnachmittag

Treffpunkt: 13.00 Uhr,

FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Mittwoch, 20.09.2017

Rentnertreff

Treffpunkt: 14.00 Uhr

Anglerheim, Geraberg

Mittwoch, 20.09.2017

Krabbelgruppe

Treffpunkt: ab 10.00 Uhr

FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Donnerstag, 21.09.2017

Arbeitslosenfrühstück

Hilfe beim Erstellen von Bewerbungen

Treffpunkt: 10.00 Uhr,

FFZ, Arnstädter Str. 4, Elgersburg

Kirchliche Nachrichten

Große Sammelaktion!

In diesem Jahr gehen wir am Freitag vor Erntedank in Geraberg von Haus zu Haus, um Ihre Erntegaben einzusammeln.

Wir kommen am Freitag, den 22.09.17, in der Zeit von 16.30 Uhr bis ca. 18.30 Uhr vorbei.

Am Sonntag, 24.09.17, findet dann um 14.00 Uhr der Erntedankgottesdienst in der Geraberger Kirche statt.



Alle Gaben z.B. Obst, Gemüse, Mehl, Zucker, Konserven, Marmelade, Reis, Süßigkeiten, Nudeln usw. werden am Montag nach Erntedank der Ilmenauer Tafel übergeben.

Herzliche Grüße und vielen Dank im Voraus,

Ihre Kirchengemeinde und die Kinder.



Die Erntedankgaben können auch persönlich am Freitag ab 16.30 Uhr in die Kirche gebracht werden.

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geratal

mit den Orten Angelroda, Elgersburg, Geraberg, Martinroda und Neusiß

Plan 11 , 98716 Geraberg

E-Mail: kggeratal@hotmail.de

www.kirchengemeinde-geratal.de

Bankverbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Geratal

Sparkasse Arnstadt - Ilmenau

BIC: HELADEF1ILK

IBAN: DE97840510101140002593

Ab 1.5.2017 ist die Pfarrstelle Geratal vakant. Die Vakanzvertretung übernimmt Pfarrer Uwe Flemming, Kirchplatz 1 in Ilmenau, Tel. 03677/202251, E-Mail: u.flemming@web.de.

Anliegen in Sachen Kinder- und Jugendarbeit:

Frau C. Riekehr tel. unter 0157 / 56333488

Anliegen in Sachen kirchengemeindlicher Verwaltung:

Frau B. Carls tel. unter 03677/466762

Dienstag und Donnerstag ist das Büro jeweils von 09:00 - 12:00 Uhr im Kirchengemeindezentrum Geraberg geöffnet.

Gottesdienste und Veranstaltungen in den Geratal - Orten

Sonntag, 10.09.17

10:00 Elgersburg Gottesdienst

Mittwoch, 13.09.17

20:00 Elgersburg Gebetsabend für unsere Gemeinden

Sonntag, 17.09.17

14:00 Geraberg Vorstellungsgottesdienst des Bewerbers auf die Pfarrstelle

Freitag, 22.09.17

16:30 Geraberg Erntedanksammlung
bis 18:30

Sonntag, 24.09.17

14:00 Geraberg Erntedankgottesdienst und
Vorstellungsgottesdienst des 2.
Bewerbers auf die Pfarrstelle

Angebote für Kinder

Krabbelkreis für Säuglinge und Kleinkinder

> jeden Donnerstag von 10:00 - 11:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Mini-Club (für Kinder von 2 bis 6 Jahren)

> jeden Mittwoch von 16:15 - 17:15 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Kinderstunde (für Kinder von 6 bis 10 Jahren)

> immer abwechselnd montags und freitags von 14:00 bis 16:00 Uhr im Geraberger Pfarrhaus

Wir laden zu folgenden Terminen ein:

Freitag 15.09.17/Montag 18.09.17/Freitag 29.09.17

Die Kinder werden vom Schulbus abgeholt.

Kontees (Jugendliche von 10-14 Jahren)

> nächster Termin am 23.09.17 von 10:00 - 13:00 Uhr im Pfarrhaus in Plaue

Kinderchor (Kurrende)

> jeden Montag
von 15.30 - 16.30 Uhr für Schulkinder ab Klasse 3
und von 16.30 - 17.15 Uhr für Kinder ab 2 Jahren
im Angelrodaer Pfarrhaus (Hauptstraße 29)

Wir freuen uns über alle Kinder, die kommen.

Seniorenkreise

Elgersburg: jeden 3. Mittwoch im Monat um 14:30 Uhr

Geraberg: 14-tägig donnerstags um 14:30 Uhr

Chöre in der Gemeinde

Posaunenchor in Angelroda: Freitag 17:00 Uhr

Kirchenchor in Angelroda: Dienstag 19:00 Uhr

Chor Melodiata in Geraberg: Montag 18:00 Uhr

Schulnachrichten

Staatliche Regelschule „Geratal“ Geraberg

Einladung zum Stammtisch

für Eltern und Schüler der Klassen 8 - 10

Thema:

Berufsorientierung oder Was kommt nach dem Schulabschluss?

Sehr geehrte Eltern, liebe Schüler,

zum Thema Berufsorientierung gibt es viele Fragen:

- Welche beruflichen und schulischen Bildungswege gibt es nach dem Schulabschluss?
- Welche Wege führen zum Abitur?
- Was erwartet die Wirtschaft von den Schulabgängern?
- Welche Angebote gibt es am Berufsschulzentrum?
- Wie gestaltet sich die Lehrstellensituation?
- Welche Versicherungen braucht ein Azubi?
- Welche Aufgaben hat ein Berufsberater der Agentur für Arbeit und wie kann er unterstützen?
- Was ist Berufseinstiegsbegleitung?
- ...

Diese Partner beantworten in kleinen Gesprächsrunden gern Ihre/eure Fragen:

- Peter Haack, Oberstufenleiter, Gymnasium „AM Lindenberg“ Ilmenau
- Frank Macholdt, Schulleiter, Staatliches Berufsschulzentrum Arnstadt — Ilmenau
- Andrea Sauer, Berufsberaterin, Agentur für Arbeit
- Jan Wallstein, Ausbildungsberater, IHK Südthüringen
- Eicke-Hans Baunack, Ausbildungsberater, HWK Erfurt
- Ehemalige Schülerinnen und Schüler, RS Geraberg

Darüber hinaus haben mehr als 10 regionale Unternehmen ihre Teilnahme zugesichert.

Eine Liste der Gesprächspartner und Firmen finden Sie auf unserer Homepage unter

www.regelschule-geraberg.de

Am 21.09.2017 um 19.00 Uhr in der RS Geraberg

Ich freue mich auf Ihre/eure Teilnahme und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Marion Tröster, Schulleiterin

Geraberg, 29.08.2017

Staatliche Regelschule „Geratal“

Telefon: 03677 790258

Telefax: 03677 793844

E-Mail: rs.geraberg@schulen-ilmkreis.de

Internet: www.regelschule-geraberg.de

Sprechzeiten Sekretariat:

Mo / Do: 07:15 - 16 Uhr

Di 10:00 - 16 Uhr

Sonstiges

Geratal im Internet

Die offiziellen Seiten der Geratalgemeinden finden Sie im Internet unter:
www.geratal.de
www.angelroda.de
www.elgersburg.com
www.geraberg.de
www.martinroda.de
www.neusiss.de

www.kirchgemeinde-geratal.de

Gemeinde Angelroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

09.09. zum 77. Geburtstag Herrn Krauß, Dieter
 22.09. zum 74. Geburtstag Frau Suhr, Herta



Veranstaltungen

Tag des offenen Denkmals

Der Heimatverein Angelroda e.V. ist beim „Tag des offenen Denkmals“ wieder mit dabei und lädt herzlich dazu ein, an diesem Tag unseren Ort und natürlich die Heimatstube zu besuchen. Der kleine, idyllisch mitten im IIm-Kreis gelegene Ort Angelroda wurde vor mehr als 1000 Jahren bereits erstmalig erwähnt. Passend zum diesjährigen Themenkomplex: „Macht und Pracht“ zeigt die Heimatstube, gelegen im ehemaligen Wirtschaftsgebäude des Gutes der Familie von Witzleben, nicht nur das ländliche Leben sondern bietet u.a. fotografische Dokumente, Mobiliar, Geschirr und Musikinstrumente, die das Leben der Gutsherren von Witzleben zeigen. In der Heimatstube können Besucher verschiedene Videos, Postkarten und das Mundartbüchlein erwerben. Die Heimatstube befindet sich mitten im Ort, direkt am Gera-Radweg und das Ensemble um den Schlossplatz lädt zum Verweilen ein. Für die Kleinen gibt es einen tollen Spielplatz im Schlosspark. Auf über 330 qm Ausstellungsfläche, über zwei Etagen verteilt, bieten die Räume der Heimatstube z.B. Schaustücke aus Handwerk, dem bäuerlichen Leben und der privaten Hauswirtschaft. Trachten und Wäsche zeigt die Ausstellung ebenfalls mit gut erhaltenen Exponaten. Die Angelrodaer Kirche mit dem wunderschön sanierten Schieberturm ist an diesem Tag für Gäste geöffnet und lädt zur Besichtigung und inneren Einkehr ein. Sie liegt nur wenige Schritte von der Heimatstube entfernt.

Am „Tag des offenen Denkmals“ bietet der Heimatverein Angelroda e.V. - dessen Mitglieder die Heimatstube pflegen und betreuen - während der Öffnungszeiten von 11.30 bis 17.30 Uhr Kulinarisches: Im angrenzenden historischen Dorfgemeinschaftshaus gibt es Leckereien vom Grill, selbstgebackenen Kuchen und Kaffee. Sie sehen also, es lohnt sich durchaus, an diesem Tag unserem Dorf einen Besuch abzustatten, sei es mit dem Fahr-

rad auf dem Gera-Radweg (der von Elgersburg kommend durch Angelroda führt), während einer Wandertour oder per Auto. Gern führen Sie die Mitglieder des Heimatvereines Angelroda e.V. auch durch die Ausstellungsräume. Ausführliche Infos zur Heimatstube unter: www.heimatstube-angelroda.de. Über den Besuch zahlreicher kleiner und großer Gäste sowie Spenden zum Erhalt der umfangreichen Sammlung freut sich der Heimatverein.

Karin Taubert / Vorsitzende



Vereine und Verbände

Einweihung „Rammlersruh“ bei Angelroda am 23.09.2017

Das beliebte Ausflugsziel mit herrlicher Aussicht, die „Rammlersruh“ bei Angelroda, ist nun fertig. Der Traditionsverein des Ortes hat dieses, in die Jahre gekommene Objekt, rundum erneuert. In den 60er Jahren erstmals vom Kaninchenzüchter-Verein angelegt, war es immer für Wanderer ein Platz der Ruhe und Beschauung mit herrlichem Blick über den Ort zu den Reinsbergen. Nun soll am 23.09.17, ab 14.00 Uhr, eine Einweihung der beliebten Stelle erfolgen.

Wenn das Wetter mitspielt, werden musikalische und genüssliche Dinge geboten. Gäste können dann von hier aus weiter in die berühmten Kammerlöcher (20 min) mit ebenso herrlicher Aussicht in den Thüringer Wald oder auch im Ort, der 948 erstmals erwähnt wurde, besuchen. Möglich wäre auch ein Besuch der „Rammlersruh“ an der schönen Linde vom Geratalradweg aus. Einen großen Dank gebührt den fleißigen Helfern vom Traditionsverein Angelroda, der Frauensportgruppe „Die Hupfdohlen“ beim Aufbau sowie dem Projektanten und Firmeninhaber Constantin Heyder.

Norbert Stelzner



Gemeinde Elgersburg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.09.	zum 80. Geburtstag	Herrn Bergnauer, Heinz
11.09.	zum 86. Geburtstag	Frau Röhl, Karla
12.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Reinhöfer, Brigitte
15.09.	zum 78. Geburtstag	Herrn Kalk, Heinz
16.09.	zum 71. Geburtstag	Frau Hofmann, Margrit
22.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Scharmman, Marga
23.09.	zum 77. Geburtstag	Herrn Czekalla, Horst
23.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Czerwanski, Gisela
23.09.	zum 80. Geburtstag	Frau Juffa, Brigitta
23.09.	zum 72. Geburtstag	Frau Kastner, Gisela
23.09.	zum 70. Geburtstag	Frau Robbi, Ingeborg
23.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Siebold, Brunhilde



Vereine und Verbände

Die Arbeitsgemeinschaft Mاسsemühle Elgersburg e. V.

öffnet auch in diesem Jahr zum Tag des offenen Denkmals das technische Denkmal.

Von 10 bis 17 Uhr führen wir unsere Besucher fachkundig durch die Mühle.

Kaffee, Kuchen und Bratwurst stehen ebenfalls auf dem Programm.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Arbeitsgemeinschaft Mاسsemühle Elgersburg e. V.

Gemeinde Geraberg

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

09.09.	zum 81. Geburtstag	Frau Möller, Susanne
09.09.	zum 82. Geburtstag	Herrn Schneider, Willi
10.09.	zum 78. Geburtstag	Frau Schramm, Rosel
10.09.	zum 90. Geburtstag	Herrn Schütz, Siegfried
13.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Thron, Klaus
13.09.	zum 83. Geburtstag	Herrn Zagermann, Ewald
14.09.	zum 78. Geburtstag	Frau Rautenberg, Renate
15.09.	zum 80. Geburtstag	Herrn Frankenberg, Wilfried
17.09.	zum 71. Geburtstag	Frau Buchert, Regina
17.09.	zum 74. Geburtstag	Herrn Knechtel, Max
18.09.	zum 74. Geburtstag	Frau Langbein, Christel
19.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Dietz, Marion
19.09.	zum 83. Geburtstag	Herrn Silabetzschki, Siegfried
20.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Sauerbrey, Wolfram
20.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Schwabe, Hartmut
20.09.	zum 90. Geburtstag	Herrn Tröster, Gerhard
21.09.	zum 82. Geburtstag	Frau Hoefert, Frieda
21.09.	zum 70. Geburtstag	Herrn Köhler, Wilfried
21.09.	zum 74. Geburtstag	Herrn Schwarz, Manfred
22.09.	zum 65. Geburtstag	Herrn Busch, Klaus
23.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Robst, Heidrun



Vereine und Verbände

Liederkranz Geraberg

„Die Erde liebt uns. Sie freut sich, wenn sie uns singen hört.“
(Weisheit der Blackfoot-Indianer)

Wir freuen uns auf neue Sänger, gern auch aus anderen Gemeinden des Geratals, welche mit uns gemeinsam singen möchten. Wir treffen uns regelmäßig zu unten genannten Probenzeiten im Proberaum der ehemaligen Schieferschule in Geraberg.

Großer Chor:	montags um 19.30 Uhr
Probenwochenende:	08. bis 10.09.17 Großer Chor und 007-Chor
007-Chor:	nächste Probe danach am 20.09.17 um 19.30 Uhr

Veranstaltungsvoranzeige:

2. Weinfest in der kleinen Geratalhalle unter dem Motto „Gesang und Tanz“ unter Mitwirkung verschiedener Tanzpaare am Wahlsonntag den 24.09.17 ab 16.00 Uhr

Gemeinde Martinroda

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

11.09.	zum 89. Geburtstag	Frau Meyer, Charlotte
12.09.	zum 65. Geburtstag	Frau Gumtow, Monika
19.09.	zum 73. Geburtstag	Frau Reinhardt, Christa
23.09.	zum 82. Geburtstag	Herrn Menz, Rolf
24.09.	zum 76. Geburtstag	Frau Kühnlenz, Gerda



Veranstaltungen

**Derbytime
Thüringenliga**

FSV MARTINRODA - SpVgg GERATAL
 SA.16.9.2017, 18:00 Uhr
 Sportpark Martinroda
 Jürgen Ehrhardt
 Vorstand FSV Martinroda

Gemeinde Neusiß

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

12.09.	zum 74. Geburtstag	Herrn Elle, Bernd
--------	--------------------	-------------------



Impressum

Geratal-Anzeiger

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Bahnhofstr. 59 a, 98716 Geraberg

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43,
 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21,
 info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14täglich

Bezugsmöglichkeiten: kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.